

Satzung  
des  
**„Förderverein Freiwillige Feuerwehr Minsens e.V.“**  
vom 21.02.2015

**Inhalt**

- §1. Name, Sitz und Geschäftsjahr
- §2. Vereinszweck, Ziele
- §3. Steuerbegünstigte Zwecke
- §4. Anschaffungen
- §5. Mitgliedschaft
- §6. Beendigung der Mitgliedschaft
- §7. Beiträge und Spenden
- §8. Organe
- §9. Der Vorstand
- §10. Die Mitgliederversammlung
- §11. Beschlussfähigkeit und Abstimmung
- §12. Satzungsänderungen
- §13. Gäste und Besucher
- §14. Auflösung des Vereins
- §15. Satzungsbeschluss

**§1. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Freiwillige Feuerwehr Minsens e.V.“ im folgenden „Verein“ genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Minsens, Landkreis Friesland und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember des Jahres, in dem der e.V.-Status erteilt wurde.

**§2. Vereinszweck, Ziele**

1. Vereinszweck ist die Förderung des Feuerwehrwesens durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke nach § 58 Nr. 1 AO, nämlich dem Zweck zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Minsens.
2. Er hat insbesondere folgende Zwecke:
  - a) Pflege des Feuerwehrwesens, insbesondere Pflege der Tradition und der Kameradschaft, Förderung des Brand- und Umweltschutzes und die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich Schulung und Einsatz.
  - b) Zusammenarbeit mit anderen Fördervereinen und Feuerwehren.
  - c) Förderung der Jugendfeuerwehr und der Altersabteilung.
  - d) Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und der Brandschutzaufklärung.
  - e) Öffentlichkeitsarbeit.

**§3. Steuerbegünstigte Zwecke**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in §2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke einsetzt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös/ konfessionell unabhängig.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

**§4. Anschaffungen**

1. Anschaffungen des Fördervereines (feuerwehrtechnisches Gerät, Ausstattung der Feuerwehrgerätehäuser und der Feuerwehrkameraden, usw.) werden der Freiwilligen Feuerwehr Minsens zur uneingeschränkten und kostenlosen Nutzung zur Verfügung gestellt, bleiben jedoch stets das Eigentum des Fördervereines.
2. Eine Weitergabe (Veräußerung, Leihe oder Miete) der Gegenstände an Dritte bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

**§5. Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann binnen eines Monats Einspruch erhoben werden. Die Entscheidung wird dann der nächsten Mitgliederversammlung nach §10 überlassen.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
4. Der Verein besteht aus aktiven- und Fördermitgliedern, sowie aus Ehrenmitgliedern.
5. Aktive Mitglieder sind die in der Ortswehr Minsens direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv innerhalb der Feuerwehr betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereines in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

**§6. Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet,
  - mit dem freiwilligen Austritt,
  - mit dem Tod des Mitglieds,
  - bei Ausschluss aus der Feuerwehr,

- bei Ausscheiden aus dem aktiven Feuerwehrdienst oder aus der Altersabteilung,
  - dem Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen,
2. Der Austritt von Mitgliedern aus dem Verein kann zum Schluss des Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer drei monatigen Kündigungsfrist, schriftlich dem Vorstand erklärt werden.
  3. Der Vorstand kann Mitglieder, die der Satzungen zuwider handeln oder das Ansehen des Vereins oder der Feuerwehr schädigen, mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausschließen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
  4. Personen, die sich besondere Verdienste im Feuerwehrwesen erworben haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
  5. Anspruch der ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder auf das Vereinsvermögen oder sonstige Unterstützungsleistung sind grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

#### **§7. Beiträge und Spenden**

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Der Beitrag ist jeweils zum Anfang des Jahres fällig und sollte möglichst per Lastschrift eingezogen werden.
3. Der volle Mitgliedsbeitrag ist auch bei unterjährlichem Eintritt fällig.

#### **§8. Organe**

Organe des Vereins sind,

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

#### **§9. Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus,
  - a) dem Ortsbrandmeister der Ortswehr Minsen als Vorsitzenden (geborenes Vorstandsmitglied),
  - b) dem stellv. Ortsbrandmeister als stellv. Vorsitzenden (geborenes Vorstandsmitglied),
  - c) dem Geschäftsführer, der zugleich die Kassengeschäfte tätigt,sowie dem erweiterten Vorstand, auf dessen Eintragung ins Vereinsregister verzichtet wird, bestehend aus,
  - d) 3 Beisitzern

2. Der Vorstand, außer den „geborenen Mitgliedern“, wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Führung des Vereins verantwortlich. Er kann eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter den Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten,
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem Stellvertreter oder
  - c) dem Geschäftsführer.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt.

#### **§10. Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus
  - a) den aktiven und Fördermitgliedern §5
  - b) dem Vorstand gemäß §9
2. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies fordern.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, vorzugsweise im ersten Quartal, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen mittels Brief, an die letzte bekannte Mitgliederadresse, einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Entscheidung über Anträge der Mitglieder.
  - b) Entgegennehmen des Jahresberichtes.
  - c) Entgegennehmen des Kassenberichtes.
  - d) Entgegennehmen des Berichtes der Kassenprüfer und dessen Entlastungserteilung.
  - e) Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung.
  - f) Wahl von Kassenprüfern, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen oder angestellte des Vereines sind.
  - g) Beschlussfassung zur Satzungsänderungen

h) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

5. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
6. Spätere Anträge, auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Behandlung des Antrages zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
7. Über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen sind.

#### **§11. Beschlussfähigkeit und Abstimmung**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit wird innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
3. Abstimmungen erfordern eine einfache Stimmenmehrheit, soweit nicht in dieser Satzung eine andere Regelung festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen oder Zuruf.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, er ist beschlussfähig wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

#### **§12. Satzungsänderungen**

1. Anträge zur Satzungsänderung sind dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
2. Beschlüsse zur Satzungsänderung werden durch die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

#### **§13. Gäste und Besucher**

Über die Zulassung von Gästen und Besuchern zu den Sitzungen entscheidet der Vorstand. Gäste und Besucher haben kein Stimmrecht.

#### **§14. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgt durch Beschluss, der ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung. Der Beschluss erfordert eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Angelika Reichelt Kinder- und Jugendhospiz Joshuas Engelreich in Wilhelmshaven, das es unmittelbar und aus-

schließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§15. Satzungsbeschluss**

Diese Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern am 21.02.2015 beschlossen und nach einer weiteren Versammlung am 08.10.2015 geändert und unterzeichnet.

Wangerland-Minsen, 08.10.2015

1.

---

2.

---

3.

---

4.

---

5.

---

6.

---

7.

---